

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Barnekow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 13.05.2003

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29; ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S.522, berichtigt S. 916), geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Barnekow vom 15.04.2003 und nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg am 07.05.2003 die 1. Satzung zur Änderung der Gemeinde Barnekow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen erlassen:

## Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Barnekow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 16.05.2002 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 (Beitragfähiger Aufwand und Vorteilsregelung) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anlieger- straße	Innerorts- straße	Haupt- verkehrs- straße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine) inkl. Unterbau und Decke, einschl. Anschlüsse an andere Straßen und Wege und Einsatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus	55%	40%	30%
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	55%	40%	30%
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	55%	40%	30%
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	55%	40%	30%
5. Unselbständige Park- und Abstellflächen	55%	40%	30%
6. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	55%	40%	30%
7. Beleuchtungseinrichtungen	55%	40%	30%
8. Straßenentwässerung	55%	40%	30%
9. Bushaldebuchten	55%	40%	30%
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	55%	40%	---
11. Unbefahrbare Wohnwege	60%		
12. Außenbereichsstraßen	siehe § 3 Absatz 3		
13. unbefahrene Wohnwege	75%		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen,
- Fremdfinanzierungskosten zur Finanzierung beitragsfähiger Ausbaumaßnahmen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 – 13) entsprechend zugeordnet.“

2. Der § 11 (In-Kraft-Treten) wird wie folgt neu gefasst:  
„Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.1993 in Kraft.“

#### **Artikel 2 – In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.1993 in Kraft.

Barnekow, den 13.05.2003

---

(H e i n e)  
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.